

Satzung zum Schutze des Baumbestandes
in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung)
vom 05. Juli 1979
(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 1979)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 01. Juli 1985
(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1985)
und der 2. Änderungssatzung vom 16. Oktober 1985
(Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 07. November 1985)
und der 3. Änderungssatzung vom 02. Mai 1996
(Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 05. Juni 1996)
und der 4. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2001
(Krefelder Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2001)
und der 5. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2005
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Dezember 2005)

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 67- Grünflächen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und des § 45 des Landschaftsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GVBl NRW Nr. 23 v. 25.05.2005), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbotene Maßnahmen
- § 3 Ausnahmen und Befreiungen
- § 4 Bezeichnung von Bäumen im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren
- § 5 Anordnung
- § 6 Beratung
- § 7 Folgenbeseitigung
- § 8 Verwendung von abgetretenen Ersatzansprüchen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine kleingärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die durch ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 42 a Abs.2 LG) oder durch Sicherstellungsanordnungen (§ 42 e LG) bereits geschützt sind.
- (6) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.
- (2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn die Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - nicht kurzfristig zu verständigen ist. Diese Maßnahmen sind dem Fachbereich Grünflächen innerhalb von 3 Tagen nachträglich anzuzeigen. Beweisstücke sind bis zu 2 Wochen zur Prüfung durch den Fachbereich Grünflächen aufzubewahren.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, sofern dadurch Baumwurzeln beschädigt werden sowie Feuer unter der Baumkrone,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sofern diese nicht unverzüglich repariert werden,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im Wurzelbereich, soweit sie nicht speziell für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Auftausalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört oder auf geeignete Weise das Eindringen des salzhaltigen Tauwassers in den Wurzelbereich verhindert wird.

Satz 1 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn in der Krone bzw. an den Wurzeln der geschützten Bäume Eingriffe (z.B. durch Abschneiden von Ästen oder Wurzeln) vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet oder berechtigt ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbarkeit von Räumen gegeben ist,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - c) eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z.B. Auflockerung dichter Baumgruppen).
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes oder einer Lageskizze in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes oder einer Lageskizze absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Stammumfang, Kronendurchmesser und ihre Art ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller soll auferlegt werden, für jeden freigegebenen Baum mind. einen heimischen Laubbaum (Stammumfang mind. 14-16 cm) auf seinem Grundstück als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Sollen heimische Nadelbäume oder wertvolle exotische Bäume entfernt werden, können gleichwertige Arten nachgepflanzt werden. Für die Nachpflanzung sind die im Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Grenzabstände einzuhalten.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet der Oberbürgermeister {Fachbereich Grünflächen}, soweit nicht bei Bäumen auf Grundstücken der Stadt Krefeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Bezirksvertretung zuständig ist.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 4 Bezeichnung von Bäumen im Baugenehmigungs- bzw. Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder ein Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung eingeleitet, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Umfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder ein Bauvorlageverfahren nach § 67 Landesbauordnung für ein Vorhaben eingeleitet, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 3 Abs. 3 dem Bauantrag bzw. der Bauvorlage beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 3 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungs- bzw. Bauvorlageverfahren nach § 67 Bauvorlageverfahren.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte zumutbare Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von ihr auf eigene Kosten durchgeführten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet.
- (3) Unzumutbar sind Aufwendungen, die über das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erforderliche Maß hinausgehen, soweit sie von der Stadt Krefeld nicht übernommen werden sowie wesentliche Wertminderungen des Grundstückes.

§ 6 Beratung

Die Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen - berät die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten geschützter Bäume auf Anforderung kostenlos über erforderliche Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen Baum der gleichen Art oder einen heimischen Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann die Stadt Krefeld die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen; sie ist dafür berechtigt, die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Geschädigten vorzunehmen. Die Abtretung des Ersatzanspruches kann nur insoweit verlangt werden, als Kosten für eine nach dieser Satzung entsprechende Ersatzpflanzung anfallen.

§ 8 Verwendung von abgetretenen Ersatzansprüchen

Abgetretene Ersatzansprüche nach § 7 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.17 des Landschaftsgesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 3. nach § 2 Abs. 2 eine Anzeige unterlässt oder Beweisstücke nicht aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 12.500,00 EURO, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß (öffentlich bekanntgemacht worden ist);
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2005

Oberbürgermeister